



Entscheidung

In der Sache

Linus Braune

– **Beteiligter** –

Verein: Turnverein 1883 Schriesheim e.V.
Steinachstr. 3
69198 Schriesheim

unter Einbeziehung der

Regel- und Schiedsrichterkommission von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Gieselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 3 REO

wegen Matchstrafe (unsportliches Verhalten)

am 15.10.2022 in der Partie der 1. FBL Herren - Spiel Nr. 40 - TV Schriesheim gegen Berlin Rockets in Schriesheim

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender) und Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Das Verfahren wird gemäß § 13 REO eingestellt. Der Beteiligte ist spielberechtigt.**
- 2. Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.**

Kurzbegründung nach § 6g Abs. 2 REO

I.

Gegen den Beteiligten wurde nach einem körperlich intensiven Zweikampf, bei dem der Beteiligte auf einem Gegenspieler landete, eine Matchstrafe ausgesprochen. Die Schiedsrichter hatten eine Ausholbewegung vor dem Sturz und den sich schmerzhaft krümmenden Gegenspieler wahrgenommen.

Rechtliches Gehör wurde gewährt (§ 6a Abs. 2 REO). Eine ungekürzte Videoaufzeichnung des Spiels lag der erkennenden Kammer vor und wurde in Augenschein genommen. Bezüglich des Vortrags, insbesondere der eingereichten Stellungnahmen wird auf die Akte Bezug genommen.

II.

1. Aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme liegt nach Überzeugung der erkennenden Kammer kein Vergehen vor, dass den Ausspruch einer Matchstrafe rechtfertigt. Dem Beteiligten kann ein strafbares Verhalten nicht nachgewiesen werden. Das Verfahren ist mithin einzustellen.

Die Schiedsrichter haben die Situation im Spiel mit einer Matchstrafe bewertet. Dies ist eine Tatsachenentscheidung, die auch vor der Verbandsspruchkammer Bestand hat. Allerdings obliegt es der Verbandsspruchkammer zu prüfen, ob das Vergehen durch die Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter insoweit gedeckt wird, dass hier die richtige Sanktionierung der

vorgeworfenen Verfehlung des Beteiligten als Matchstrafe erfolgt ist (ständige Spruchpraxis der erkennenden Kammer, u.a. 01 MS 2016).

Der Beteiligte befand sich nach Balleroberung auf dem Weg zur Bande in einem körperlich intensiv geführten Zweikampf mit seinem Gegenspieler. Infolge des Zweikampfes fielen beide Spieler, wobei der Beteiligte auf dem Gegenspieler zum Liegen kam. Im Rahmen der Beweis-erhebung stellte sich heraus, dass durch die Schiedsrichter nur eine Ausholbewegung sowie der sich schmerzhaft krümmende Gegenspieler wahrgenommen wurde. Einen Schlag oder gar Körpertreffer konnten die Schiedsrichter nicht ausmachen. Den Schiedsrichtern ist zugute zu halten, dass die Kombination ihrer Wahrnehmungen nach allgemeiner Lebenserfahrung für ein strafwürdiges Verhalten (Schlag gegen Gegenspieler) sprechen. Allerdings haben Sie ein mögliches strafwürdiges Verhalten als solches (bspw. Schlag) nicht wahrgenommen. Auch auf dem beigezogenen Videomaterial ist ein Schlag nicht ersichtlich. Vielmehr besteht die Mög-lichkeit, dass durch den Sturz und das Aufeinanderfallen infolge des Zweikampf die Schmer-zen beim Gegenspieler verursacht wurden.

Aufgrund der Nichterweislichkeit ist die Strafe gegen den Beteiligten aufzuheben.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 Abs. 2 REO.


Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheidung kann gem. § 18 Abs. 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Zu-stellung dieser Entscheidung per elektronischer Zustellung mit Empfangsbekanntnis an die Berufungskammer (brk@floorball.de) und in Kopie an die Geschäftsstelle des Floorball-Ver-band Deutschland e.V. (office@floorball.de) Einspruch einlegt werden. Auf die Berechnung des Fristlaufs gem. § 6b REO wird verwiesen.

Der Einspruch muss mindestens die Anträge, die Darstellung des Sachverhalts und die Be-gründung sowie ggf. Angaben der Beweisanträge (§ 19 REO).

Gem. § 18 Abs. 2 REO ist innerhalb der 10- Tages- Frist eine Protestgebühr in Höhe von EUR 50,00 auf das Konto des Floorball-Verband Deutschland e.V. bei der Deutschen Bank mit der IBAN DE06 5207 0024 0226 3960 00 (Kto.: 226 396 000, BLZ: 520 700 24) zu entrich-ten.

Ralf Kühne
Vorsitzender


Stephan Thigmann
stellv. Vorsitzender